

Der Katholische Kirchenrat des Kantons Thurgau an die Katholische Synode

Weinfelden, 27. Oktober 2021

Botschaft über die Festlegung der Parameter des Finanzausgleichs 2022

Sehr geehrter Herr Präsident,
sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen Bericht und Antrag für die Festlegung der Höhe der drei Parameter des Finanzausgleichs, die gemäss der Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich (kurz ZFV, RB 188.252) vom 6. Dezember 2012 mit der Änderung vom 13. Juni 2016 in die Zuständigkeit der Synode fallen.

Bezüglich der Grundlagen des landeskirchlichen Finanzausgleichsmechanismus verweisen wir Sie auf die Botschaft, die Sie im Herbst 2018 erhalten haben.

1 Absicht zur Revision des Finanzausgleichs per 2023

Die von der Synode beschlossene Übergangsregelung, gemäss der zwei unterschiedliche Berechnungsmodi angewandt werden, gilt für die Zeit von 2017 bis 2022. Denn die Synode hat am 13. Juni 2016 beschlossen: «Für Kirchgemeinden mit weniger als 300 Katholiken gilt nach Inkrafttreten der Teilrevision vom 13. Juni 2016 eine Übergangsfrist von sechs Jahren, in der noch die bisherige Verordnung angewendet wird.»

Der Kirchenrat möchte den Zeitpunkt verwenden, um den per 2017 revidierten Finanzausgleich bereits wieder einer Teilrevision zu unterziehen. Über einige Eckpunkte der vom Kirchenrat angedachten Veränderungen möchten wir Sie im Rahmen dieser Botschaft bereits informieren. Bevor die Synode das Geschäft aber inhaltlich berät, will der Kirchenrat eine Vernehmlassung bei den Kirchgemeinden durchführen.

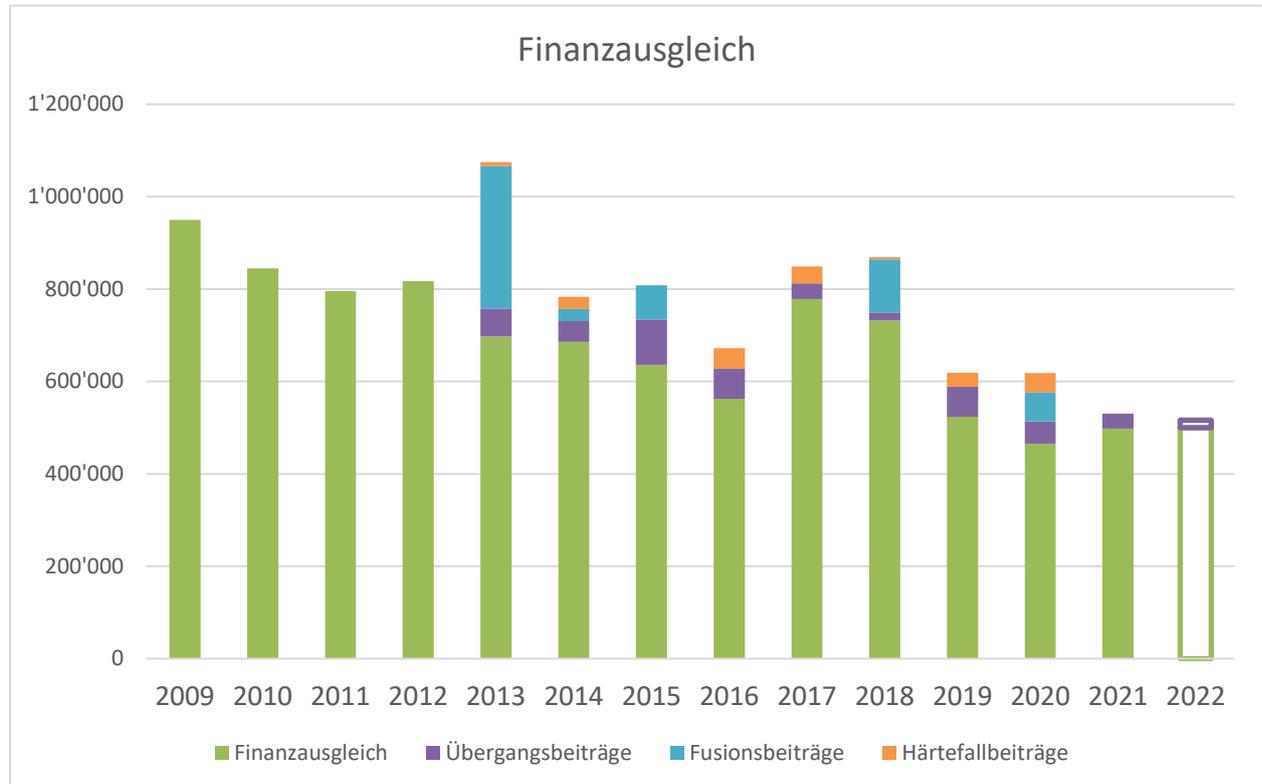
Mit der geplanten Revision der Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich wird per 2023 auch eine Neuansetzung der Parameter des Finanzausgleichs einhergehen. In Anbetracht der bevorstehenden Änderungen sowie auf dem Hintergrund des Umstands, dass die Synode vor einem Jahr eine Senkung des für die Finanzausgleichsgemeinden massgebenden Steuerfusses von 25 % auf 27 % beschlossen hat, will der Kirchenrat die Parameter für das kommende Jahr unverändert belassen.

In der Folge dürfte der Gesamtaufwand für den Finanzausgleich 2022 in etwa unverändert bei rund CHF 500'000 bleiben.

2 Aktueller Stand des Finanzausgleichs

2.1 Entwicklung des Finanzausgleichs

Nachdem die Summe der Beiträge, welche die Landeskirche als Finanzausgleich zahlte (grüne Säule), über mehrere Jahre kontinuierlich kleiner geworden ist, stieg der Beitrag per 2021 erstmals wieder leicht an: Er hat sich von CHF 465'399 um knapp CHF 33'000 auf CHF 498'196 erhöht.



Der Grund für diese Trendwende liegt in der Reduktion des massgeblichen Steuerfusses. Die Synode hat diesen auf Antrag des Kirchenrats von 27 % auf 25 % gesenkt. Der massgebliche Steuerfuss hat zwei Funktionen. Erstens stellt er die Eintrittsbedingung dar, ab welcher Kirchgemeinden überhaupt für den Finanzausgleich berechtigt sind. Andererseits bildet er die Basis, auf welche die Kirchensteuererträge der einzelnen Kirchgemeinden umgerechnet werden, um unabhängig von der Höhe des Steuerfusses beurteilt zu werden. Je tiefer diese Basis, umso höher die Finanzausgleichsbeiträge.

Durch die Senkung auf 25 % ist nur eine einzige Kirchgemeinde neu in den Finanzausgleich hinzugekommen: Die Kirchgemeinde Bichelsee hat erstmals einen kleineren Beitrag (CHF 8'953) erhalten.

Durch die tiefere Basis haben die zehn bereits bisher im Finanzausgleich stehenden Kirchgemeinden im Durchschnitt höhere Finanzausgleichsbeiträge erhalten. Die Erhöhung ist jedoch mit CHF 23'800 über alle zehn Kirchgemeinden sehr bescheiden ausgefallen und dürfte nicht reichen, um die Kirchgemeinden zu der gewünschten Reduktion ihrer Kirchensteuerfüsse zu animieren. Ein wichtiges Ziel des Finanzausgleichs ist ja immer, dass das Auseinanderklaffen der Steuerfüsse zwischen den reichen und den armen Kirchgemeinden nicht zu stark wird. Der Kirchenrat plant deshalb, in einem Jahr im Rahmen der Teilrevision zu beantragen, den für den Finanzausgleich massgebenden Steuerfuss nochmals um einen Steuerpunkt von 25 % auf 24 % zu senken.

Die Übergangsbeiträge, welche Finanzausgleichsgemeinden nach einer fusionsbedingten Minderung des Finanzausgleichs während vier Jahren in degressiven Schritten erhalten (violette Säule), ist erwartungsgemäss zurückgegangen. Denn die bisherigen Empfänger erhalten jedes Jahr 25 % weniger, und neue Empfänger sind nicht hinzugekommen. Fusionsbeiträge (blaue Säule) sind 2021 keine angefallen, da es keine Kirchgemeinden fusioniert haben.

2.2 Finanzausgleichsbeiträge 2021 nach Kirchgemeinden

Die Finanzausgleichszahlungen (ohne Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge) in der Übersicht:

Kirchgemeinde	Katholische Wohnbevölkerung	Steuerfuss 2020	Steuerfuss 2021	Neuer Modus (ZFV 2016)	Alter Modus (ZFV 2012)	Finanzausgleich 2021	Finanzausgleich 2020	Finanzausgleich 2019	Finanzausgleich 2018
Au (bis 2018)	116								78'818.20
Bettwiesen	561	27	27	8'943.00		8'943.00	24'559.40	0.00	49'651.80
Dussnang (bis 2018)	928								33'429.90
Fischingen (bis 2018)	274								164'271.90
Fischingen Fusion	1281	27	27	206'426.30	157'139.50	206'426.30	187'650.40	221'138.60	
Gündelhart (bis 2018)	194								7'458.20
Hagenwil	306	28	27	12'297.00	25'132.60	12'297.00	12'877.90	38'334.40	43'699.20
Heiligkreuz	160	29	29	38'647.70	50'725.50	50'725.50	36'130.60	56'750.00	57'057.00
Homburg (bis 2018)	281								65'444.70
Homburg Fusion	465	30	30	63'377.30	93'171.40	63'377.30	51'128.50	72'004.40	
Leutmerken	174	29	29	28'708.40	36'473.60	36'473.60	48'962.50	43'746.50	26'996.80
Lommis	420	27	27	0.00	0.00	0.00	0.00	0.00	28'189.90
Schönholzersw.	350	28	28	3'338.20	0.00	3'338.20	1'620.40	22'536.80	23'323.70
Welfensberg	156	27	27	18'164.50	27'971.90	27'971.90	42'175.30	0.00	46'852.80
Wertbühl	445	27	27	16'581.80	0.00	16'581.80	11'223.20	9'730.60	38'065.00
Wuppenau	377	29	29	63'108.50	52'431.70	63'108.50	49'070.40	58'969.00	68'888.60
Total						498'196.30	465'398.60	523'210.30	732'147.70

Die knappe halbe Million Franken, welche 2021 als Finanzausgleich ausbezahlt wurden, verteilt sich sehr ungleich. Mit über CHF 200'000 erhielt die Kirchgemeinde Fischingen 41 % der Summe. Die restlichen 59 % verteilen sich auf die zehn übrigen Kirchgemeinden. Diese ungleiche Verteilung hat zwei Gründe. Einerseits ist die Kirchgemeinde Fischingen die mitgliederstärkste der zahlreichen kleinen Finanzausgleichsgemeinden und erhält damit die meisten Pro-Kopf-Beiträge. Vor allem aber ist die aus der Fusion der Kirchgemeinden Au, Dussnang und Fischingen hervorgegangene Kirchgemeinde im Besitz von vier Kirchengebäuden, die alle unter der höchsten Denkmalschutzstufe stehen und vergleichsweise hohe Unterhaltskosten verursachen.

2.3 Übergangs-, Härtefall- und Fusionsbeiträge 2020

Zusätzlich zu den Finanzausgleichsbeiträgen bezahlte die Landeskirche 2021 Übergangsbeiträge nach erfolgten Fusionen an die Kirchgemeinden Fischingen und Homburg in der Höhe von CHF 32'419 (2020: CHF 48'628). Härtefallbeiträge hat der Kirchenrat bis zur Abfassung dieser Botschaft noch keine beschlossen (2020: CHF 41'620). Fusionsbeiträge waren mangels Fusionen kein Thema.

3 Gründe für eine grundsätzlichere Reform des Finanzausgleichs

Die Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich (RB 188.252) wurde 2012 totalrevidiert und 2016 teilrevidiert. 2022 möchte der Kirchenrat bereits eine weitere Teilrevision angehen. Hier sollen erste Hinweise auf die Gründe gemacht werden sowie eine Überlegung vorgestellt werden, die bereits im Zusammenhang mit dem Budget 2022 von Bedeutung ist.

3.1 Erneute Veränderung der kirchlichen Landschaft

Die Kirchengemeinden sind dabei, von Westen nach Osten vorwärts zu kommen und von den Städten aufs Land überzugehen. Die Offenlegung der sexuellen Übergriffe von Priestern und kirchlichen Mitarbeitenden auf Kinder und Jugendliche und insbesondere der Umgang der Verantwortungsträgerinnen und -träger mit den Täterinnen und Tätern hat der Kirchengemeindenbewegung einen massiven Schub verliehen. Die Zahlen sind nun auch im ländlichen Kanton Thurgau signifikant. In der Folge werden wir in den nächsten Jahren mit sinkenden Kirchensteuererträgen rechnen müssen.

Die Entwicklung bei den Mitgliederzahlen, bei den Finanzen und bei der Zahl der Mitarbeitenden, aber auch die wachsenden Schwierigkeiten bei der Gewinnung von Behördenmitgliedern wird in den nächsten Jahren ein weiteres Zusammengehen von kleineren Kirchengemeinden nahelegen.

Der Kirchenrat möchte den Finanzausgleich deshalb weiter darauf optimieren, dass bei Fusionen von kleinen Kirchengemeinden möglichst keine «Heiratsstrafe» in Kauf genommen werden muss. Es muss gewährleistet sein, dass Kirchengemeinden nach einer Fusion mit etwa der Summe der früheren Finanzausgleichszahlungen der einzelnen Kirchengemeinden rechnen können, wenn sie darauf angewiesen sind.

3.2 Betrieblicher Unterhalt der Kirchengebäude

Die betrieblichen Unterhaltskosten und insbesondere die Investitionskosten für die Kirchengebäude sind sehr relevant für den Finanzhaushalt einer Kirchengemeinde, insbesondere der kleinen Kirchengemeinden. Und weil sich diese Kosten bei einer Fusion von finanzausgleichsberechtigten Kirchengemeinden nicht verändern (abgesehen bei der Stilllegung einzelner Kirchen), sollen diese Kosten in neuer Form im Finanzausgleich ermittelt und veranschlagt werden.

Die betrieblichen Unterhaltskosten der Sakralgebäude (nicht aber der anderen Liegenschaften im Verwaltungsvermögen wie Pfarrhaus und Pfarreizentrum) sollen neu aufgrund des Versicherungswertes in drei Kategorien eingeteilt werden.

- Für kleine Kirchen mit einem Versicherungswert unter CHF 5 Mio. werden jährliche Unterhaltskosten von CHF 15'000 veranschlagt.
- Für Kirchen mit einem Wert zwischen CHF 5 und 8 Mio. sind CHF 30'000 vorgesehen.
- Für grosse und sehr wertvolle Kirchen mit einem Wert von über 8 Mio. werden Unterhaltskosten von CHF 50'000 berechnet.

3.3 Investitionen in Kirchengebäude

Die Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich sieht bisher in § 15 vor, dass die Investitionskosten im Rahmen des vom Kirchenrat genehmigten Verpflichtungskredits gemäss dem geltenden Abschreibesatz (3 % auf Hochbauten) bei der Berechnung des theoretischen Finanzbedarfs mit einbezogen werden. Von den genehmigten Kosten werden bisher bereits in Abzug gebracht: Beiträge der öffentlichen Hand (Denkmalpflege, Gemeinde, Umweltbeiträge) und ausserordentliche Abschreibungen der Kirchengemeinde.

Neu soll auch nur eine bloss partielle Unterstützung der Landeskirche an genehmigte Investitionskosten möglich sein. Es ist legitim von den Kirchengemeinden zu fordern, dass sie zusätzlich andere Geldquellen generieren (Bausteuer, Spenden), für die die Landeskirche keine Verantwortung übernimmt. Die Finanzausgleichskirchengemeinden tragen somit neu ihre Bauvorhaben finanziell mit. Dies erhöht

ihr Bewusstsein für das Notwendige. Kirchgemeinden könnten sich mehr leisten, als die Landeskirche es für nötig erachtet, sofern sie dies auch selbst zahlen.

In weiterer Zukunft werden die finanziellen Mittel der Kirchgemeinden und der Landeskirche nicht mehr genügen, um alle Kirchengebäude in einem absoluten Topzustand zu halten. Es wird ein Abwägen brauchen, um den optimalen Einsatz der spärlicher werdenden Geldmittel zielgerichteter einzusetzen. Bei der Entscheidung zur Unterstützung der Kirchgemeinden bei der Sanierung von Gebäuden sollen folgende Kriterien gelten:

- pastorale zukünftige Bedeutung der Liegenschaft
- kulturelle Einstufung (als Einzelgebäude oder als Ensemble)
- Dringlichkeit der baulichen Massnahmen
- Finanzkraft der Kirchgemeinden inklusive vorhandener Finanzreserven (auch stille)
- finanzielles Eigenengagement der Kirchgemeinden

3.4 Finanzierung der Investitionsbeiträge der Landeskirche

Die Kirchgemeinden müssen die aktivierten Investitionskosten in Hochbauten über 33 Jahre linear abschreiben (pro Jahr 3 %). Der Finanzausgleich berücksichtigt die 3 % ordentliche Abschreibung.

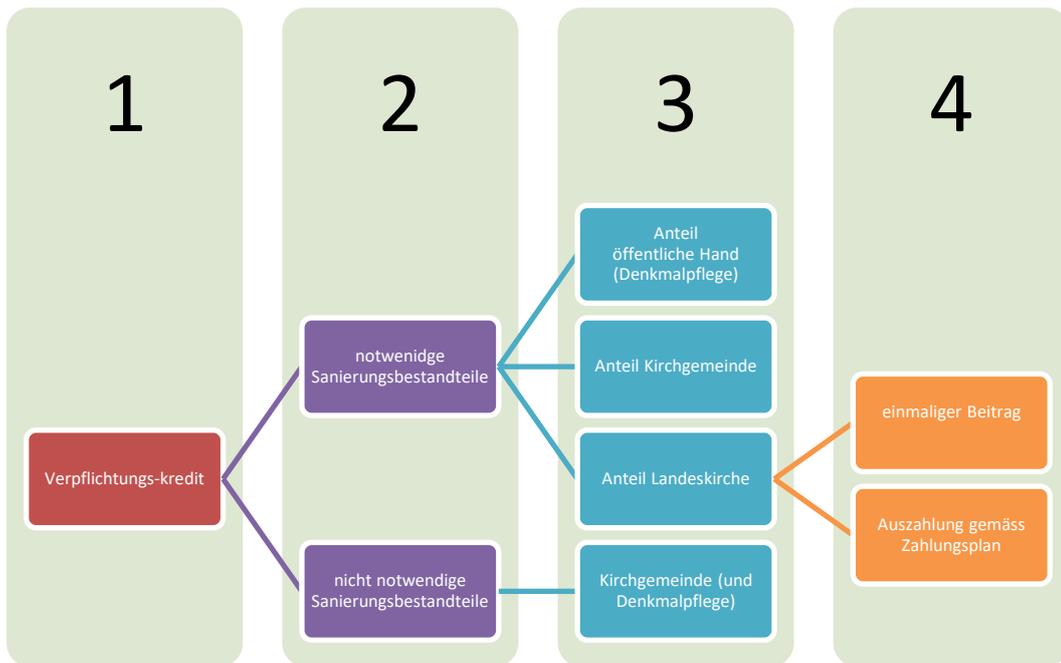
Die bei der Einführung von HRM2 aus Vorjahren bereits aktivierten Investitionskosten sind während 10 Jahren abzuschreiben (pro Jahr 10 %). Der Finanzausgleich berücksichtigt auch diese 10 % der ordentlichen Abschreibung aus früheren Jahren.

Im Blick auf die oben dargestellt Veränderung der kirchlichen Landschaft (siehe 3.1) erachtet der Kirchenrat eine Abschreibedauer von 33 Jahren als zu lang. Der Kirchenrat möchte sich schneller aus der Pflicht gegenüber den Kirchgemeinden lösen – die Gefahr besteht sonst, eine riesige Finanzlast vor sich herzuschieben und später bei sinkenden Steuereinnahmen womöglich in Zahlungsnöte zu geraten.

Der Kirchenrat möchte den für die Landeskirche zugesagten Investitionsbeitrag bereits innert 10 Jahren mittels jährlicher Zahlungen begleichen. Zudem soll bei Kirchgemeinden, welche infolge einer Fusion mit einer oder mehreren nicht finanzausgleichberechtigten Kirchgemeinden aus dem Finanzausgleich herausfallen, die noch nicht amortisierten Anteile der Investitionskosten mit einer Einmalzahlung ausbezahlt werden. Damit sollen allfällige Hemmnisse bei Fusionsprozessen verringert werden.

Neu sollen Investitionen von bis CHF 250'000 durch die Landeskirche mit einer Einmalzahlung abgegolten werden (nach dem Muster des bisherigen Härtefallbeitrages). Auf diese Weise können Negativzinsen der Landeskirche und zugleich von Kreditzinsen der Kirchgemeinde vermieden werden. Dieses Verfahren würde gerade bei den vielen kleineren Beiträgen die Berechnung des Finanzausgleichs für den Quästor vereinfachen.

Bei landeskirchlichen Beiträgen von über CHF 250'000 an bauliche Massnahmen von Finanzausgleichsgemeinden schlägt der Kirchenrat vor, dass diese neu in der Synode besprochen und von dieser genehmigt werden. Denn aus Sicht des Kirchenrats ist es seltsam, dass die Synode zwar zuständig ist, um über vierstellige Beträge für die Fachstellen und anderssprachigen Seelsorgestellen zu entscheiden, aber die sechs- bis siebenstelligen Beträge an Finanzausgleichsgemeinden nur zur Kenntnis nimmt und mit einer Globalsumme für den Finanzausgleich absegnet. Konkret soll der Kirchenrat mit dem Kirchgemeinderat einen Beitrag der Landeskirche und einen Finanzierungsplan aushandeln und diesen der Synode zur Genehmigung vorlegen. Der Finanzierungsplan soll vorsehen, dass die Landeskirche ihren Beitrag in rund fünf bis zehn Jahren auszahlt.



1. Die Kirchgemeinde beschliesst einen Verpflichtungskredit. Nur wenn der Kirchenrat den Beschluss genehmigt, wird er relevant für den Finanzausgleich.
2. Der Kirchenrat bestimmt in Absprache mit dem Kirchgemeinderat die in der Situation notwendigen Kostenbeteiligung der Landeskirche.
3. Die Beiträge der Denkmalpflege und der politischen Gemeinde wurden bislang schon berücksichtigt. Neu wird auch ein Anteil der Kirchgemeinde vorgesehen. Dieser kann durch eine Bausteuer, durch politische Institutionen, durch Kollekten und Spenden beigebracht werden.
4. Der Kirchenrat macht eine Zusage für eine absolute Summe. Der zugesagte Beitrag kann mit einer Einmalzahlung oder gemäss einem vereinbarten Zahlungsplan erledigt werden. Bei Zusagen von über CHF 250'000 sind die Zusage und der Zahlungsplan von der Synode zu genehmigen.

3.5 Relevanz für Budget 2022

Die oben aufgezeigte Veränderung ist insofern relevant für das Budget 2022, da der Kirchenrat vorschlägt, die Summe für den Finanzausgleich bei CHF 800'000 und den Zentralsteuereffuss bei 4.00 % zu belassen, dies vor dem Hintergrund, dass ab 2023 die neuen Regelungen für eine Zahlung der landeskirchlichen Investitionsbeiträge in fünf bis zehn Jahren in Kraft treten könnten, was der Landeskirche für einige Jahre eine höhere Finanzlast bedeuten wird.

4 Anträge

Der Kirchenrat beantragt, die Synode möge die Parameter des Finanzausgleichs für das Jahr 2022 unverändert belassen und wie folgt festlegen:

- a) Der massgebende Steuerfuss gemäss § 8 der Verordnung über die Zentralsteuer und den Finanzausgleich (ZFV) beträgt 25 %.
- b) Die Seelsorgekosten gemäss § 12 ZFV betragen für Kirchgemeinden bis 300 Katholiken CHF 225.-, bei den übrigen Kirchgemeinden CHF 260.- pro Katholik/-in.
- c) Die Grundkosten (100 %) gemäss § 13 ZFV betragen für Kirchgemeinden bis 300 Katholiken CHF 100'000.-, für die übrigen Kirchgemeinden CHF 150'000.-.

KATHOLISCHER KIRCHENRAT DES KANTONS THURGAU

Der Präsident:

Cyrill Bischof

Der Generalsekretär:

Urs Brosi

Schätzung des Finanzausgleichs 2022 (Steuerdaten 2020, Parameter 2022 gemäss Antrag Kirchenrat)

Kirchgemeinde	Katholische Wohnbevölkerung	FA-Modus	Steuerfuss 2021	Steuerertrag 2020 (ohne GGSt)	Kirchensteuerertrag umgerechnet auf massgeb. Steuerfuss	1. Seelsorgekosten	2. Grundkosten	3. Unterhaltskosten	4. Investitionskosten	5. Zentralsteuer	Finanzbedarf (Summe 1 bis 5)	Differenz Steuerertrag zu Finanzbedarf	Finanzausgleich 2021	Finanzausgleich 2022 (Schätzung)	Veränderung
			25%	260	150'000	0.62%				4.00%					
Bettwiesen	561	neu	27	319'947	296'247	145'860	45'000	49'588	17'308	47'400	305'156	-8'908	8'943.00	8'908.40	-34.60
Bichelsee	1'054	neu	25	505'647	505'647	274'040	90'000	69'657	0	80'904	514'601	-8'953	8'953.20	8'953.20	-
Diessenhofen	1'260	neu	20	457'438	571'798	326'300	90'000	69'558	46'188	97'056	623'533	-51'735		0.00	
Fischingen	1'281	neu	27	603'800	559'074	333'060	90'000	242'839	10'150	89'708	765'500	-206'426	206'426.30	206'426.30	
Hagenwil	306	neu	27	202'681	187'668	79'560	22'500	44'252	17'831	30'159	194'170	-6'502	12'297.00	6'502.00	-5'795
Heiligkreuz	160	alt	29	71'211	61'389	41'600	22'500	26'114	0	11'444	100'037	-38'648	50'725.50	50'725.50	
Homburg	465	neu	30	235'732	196'443	120'900	22'500	62'769	21'971	32'453	259'571	-63'128	63'377.30	63'127.90	-249.40
Leutmerken	174	alt	29	98'925	85'280	45'240	22'500	17'720	14'884	11'191	113'988	-28'708	36'473.60	36'473.60	
Lommis	420	neu	27	279'213	2258'530	109'200	22'500	53'047	23'938	50'135	250'050	8'481		0.00	
Schönholzerswilen	350	neu	28	167'234	149'316	91'000	22'500	10'850	4'414	22'504	152'654	-3'338	3'338.20	3'338.20	
Welfensberg	156	alt	27	82'570	76'453	40'560	22'500	19'325	0	9'351	94'618	-18'164	27'971.90	27'971.90	
Wertbühl	445	neu	27	215'864	199'874	115'700	22'500	32'376	13'900	29'131	216'456	-16'582	16'581.80	16'581.80	
Wuppenau	377	neu	29	181'119	156'137	98'020	22'500	51'968	21'775	26'658	219'245	-63'109	63'108.50	63'108.50	
Total													498'196.30	492'117.30	-6'079.00